

## Richtlinien der Sozialen Dienste über die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Gemäss Art. 19 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Thurgau (850.1) sind Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig. Der Stadtrat Amriswil hat in Abweichung zu diesen Bestimmungen entschieden, dass bei Personen in Beschäftigungsmassnahmen unter bestimmten Voraussetzungen auf Inkassomassnahmen für bezogene Sozialhilfeleistungen verzichtet wird.

Dieser Entscheid basiert auf den SKOS-Richtlinien, welche empfehlen, bei Personen, die Integrationszulagen (IZU) oder einen Erwerbseinkommensfreibetrag (EFB) beziehen, auf die Rückerstattung zu verzichten. Ab 1. Januar 2018 gelten die nachfolgenden Regelungen.

1. Bei Personen, die an einer Beschäftigungsmassnahme (z.B. Sozialfirma DOCK, Kompass, Fiwo, iSatz) teilnehmen und eine IZU oder einen EFB beziehen, wird für die Dauer des Einsatzes auf das Inkasso der Rückerstattung verzichtet, sofern:
  - a) die Beschäftigung mindestens drei Monate gedauert hat und
  - b) das Pensum mindestens 40 % betragen hat.

Sind Punkt a) und b) kumulativ erfüllt, wird ab Eintritt in die Beschäftigungsmassnahme auf das Inkasso der Rückerstattungsforderung verzichtet.

2. Bei Vermögensanfall aus Erbschaft, BVG, Kapitalauszahlung o.ä. hat die Regelung gemäss Ziffer 1 keine Gültigkeit. Bei Vermögensanfall sind immer sämtliche Sozialhilfesschulden zurückzuerstatten.
3. Bei jungen Erwachsenen über 18 Jahre, die eine eigene Unterstützungseinheit bilden und während des Sozialhilfebezugs eine Berufslehre oder weiterführende Schule (z.B. Kantonsschule, Diplommittelschule etc.) besuchen, und während oder nach Abschluss des Sozialhilfebezugs einen Ausbildungsabschluss vorweisen können, wird auf die ordentliche Rückerstattung (Inkasso) der bezogenen Sozialhilfeleistungen während der Ausbildungszeit verzichtet. Dieser Verzicht gilt selbst dann, wenn zu einem späteren Zeitpunkt eine Sozialhilfeabhängigkeit eintritt.

Für die ordentlichen Rückerstattungen gelten die Richtlinien des Kantons Thurgau.

Vom Stadtrat genehmigt am 21. November 2017  
In Kraft gesetzt auf den 01. Januar 2018

Soziale Dienste Amriswil  
Arbonerstrasse 2  
Postfach 1732  
8580 Amriswil

071 414 12 20  
sozialdienste@amriswil.ch